



II-47/12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7149/l-Pr 1/91

2071/AB
1992-02-04
zu 2MG 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2116/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend ein rassistisches Flugblatt der "Volkstreuen Jugendoffensive", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. War das vorliegende Flugblatt bzw. die Verteilaktion vor Linzer Schulen den Justizbehörden bereits bekannt?
2. Wenn ja: Welche Maßnahmen haben die Justizbehörden in dieser Angelegenheit gesetzt?
3. Sofern Frage 1. mit "nein" beantwortet wird: Welche Maßnahmen gedenken die Justizbehörden nunmehr aufgrund des in der Einleitung geschilderten Sachverhaltes zu setzen?
4. Ist die "Volkstreue Jugendoffensive" in Ihrem Ressort einschlägig bekannt?
5. Halten Sie die gegenwärtige Rechtsgrundlage für ausreichend, um derartige Umtriebe, wie sie in der Einleitung beschrieben werden, wirksam zu verhindern?

- 2 -

6. Was gedenken Sie zu unternehmen, um Jugendliche in Zukunft wirksam vor derartigen Machwerken zu beschützen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund von Anzeigen ist der Staatsanwaltschaft Linz das gegenständliche Flugblatt seit 2.9.1991 und die Verteilungsaktion vor Schulen im Linzer Stadtgebiet seit 2.12.1991 bekannt.

Zu 2:

Die zu 1 erwähnte erste Anzeige hat die Staatsanwaltschaft Linz noch am 2.9.1991 an die Bundespolizeidirektion Linz mit dem Ersuchen um Durchführung von Sachverhaltserhebungen und der Ausforschung der Verteiler übersendet.

Auf Grund der Verfahrensergebnisse hat die Staatsanwaltschaft Linz am 19.12.1991 der Oberstaatsanwaltschaft Linz gemäß § 8 StAG berichtet, daß sie mangels Vorliegens eines strafbaren Tatbestandes beabsichtige, die Anzeigen gemäß § 90 StPO zurückzulegen; der ausländerfeindliche Text richte sich pauschal gegen Ausländer, nicht jedoch gegen eine der im § 283 Abs. 1 StGB genannten Gruppen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat diesen Bericht am 27.12.1991 dem Bundesministerium für Justiz mit dem Beifügen vorgelegt, daß sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz zu genehmigen.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 3.2.1992 wurde dieses übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen.

- 3 -

Zu 3:

Entfällt.

Zu 4:

Die "Volkstreue Jugendoffensive" ist dem Bundesministerium für Justiz erst seit den gegenständlichen Anzeigen bekannt.

Zu 5 und 6:

Rassistische und ausländerfeindliche Umtriebe sind mit Nachdruck abzulehnen. Der ihnen zugrundeliegenden Gesinnung muß im demokratischen Rechtsstaat, der der Meinungs- und Informationsfreiheit verpflichtet ist, vorrangig mit politischen Mitteln und Methoden der Meinungsbildung, der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, der Pädagogik usw. entgegengetreten werden. Dem Strafrecht kann in diesem Zusammenhang eine unterstützende Rolle zu kommen, um Extremfälle zu erfassen, ethnische und religiöse Minderheiten zu schützen und die Grenzen des in der Gesellschaft Tolerablen aufzuzeigen. Diese Rolle vermag die geltende Rechtslage im wesentlichen auszufüllen.

Aufrufen mit allgemein fremdenfeindlichem Inhalt, die - wie im gegenständlichen Flugblatt - keine konkrete Auflorderung zu feindseligen Handlungen gegen bestimmte gesellschaftliche (ethnische, religiöse usw.) Gruppen enthalten, kann mit den Mitteln des Strafrechts nicht begegnet werden. Eine allfällige Ausweitung des Strafrechts in diese Richtung stand bisher nicht zur Diskussion und wäre wohl mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Abgrenzung strafwürdiger Verhaltensweisen im Bereich politischer Meinungsäußerungen sehr problematisch.

4. Februar 1992

Franziska Kloss